

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Straßen, Wege, Gehwege, Plätze und Buswartehäuschen der Stadt Geiselhöring

Die Stadt Geiselhöring erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2006 (GVBl. S. 405) folgende Satzung:

§ 1

Grünanlagen, Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, Parkplätze und Buswartehäuschen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind auch die von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder-, Bolz-, Ballspielplätze und Streethockeyplätze.
- (3) Straßen, Wege, Gehwege, Plätze und Parkplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen im gesamten Stadtgebiet, die dem Bund, dem Landkreis oder der Gemeinde gehören und als Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Gemeindewege sowie als gemeindliche Gehwege, Plätze und Parkplätze von der Allgemeinheit genutzt werden.
- (4) Buswartehäuschen im Sinne dieser Satzung sind alle sowohl vom Landkreis Straubing-Bogen als auch von der Stadt Geiselhöring unterhaltenen Unterstellen im gesamten Stadtgebiet.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Stellplätze und Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. alle Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Pergolen, Rankgerüste, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune und dgl.)
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots)
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske).

§ 3

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienentränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Wasseranlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Wasseranlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder unverunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichnete Flächen
 2. Die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können.
 3. Das Abmähen und Entfernen von Pflanzen- oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen
 4. Die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
 5. Das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen
 6. Der Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen und nach Nr. 5 zum Grillen freigegebener Flächen
 7. Das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögel (ausgenommen Jäger in der jagdlichen Tätigkeit)
 8. Die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenze nach § 7 Abs. 1 überschreiten.
 9. Das Betteln in jeglicher Form
 10. Das Verrichten der Notdurft
 11. Sitzbänke an andere Orte zu verbringen

12. die Benutzung von Radio- und Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagebenutzer oder Anlieger belästigt werden.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:

1. Das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und Flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind
2. Das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen
3. Das Abweiden von Wiesen
4. Das Baden in den Wasseranlagen, außer in den dafür zugelassenen Bereichen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug
5. Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen
6. Der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltungen von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen
7. Das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen
8. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5

Alkoholverbot auf öffentlichen Grünanlagen, Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen und Buswartehäuschen

Auf allen öffentlichen Grünanlagen, Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen und Buswartehäuschen im Sinne des § 1 dieser Satzung ist den Benutzern Alkoholgenuss untersagt.

§ 6

Gemeingebräuch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von gemeindlichen Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebräuch).

(2) Eine über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebräuch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat,
2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebräuch hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7 Spielanlagen

- (1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können vom 01.04 bis 31.10. in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 8 Benutzung der Wasseranlagen

Das Baden ist nur in den Wasseranlagen gestattet, die hierfür ausdrücklich durch Beschilderung freigegeben sind.

§ 9 Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Geiselhöring festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 10 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 11 Benutzung von Parkplätzen

- (1) Die Parkplätze, die Bestandteile von Grünanlagen sind, dienen nur den Anlagenbenutzern während der Dauer des Anlagenbesuchs. Es dürfen nur Personenkraftwagen geparkt werden. Das Parken kann in den Nachtstunden (Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) ganz oder für einzelne Stunden untersagt werden.
- (2) Verboten ist:
 1. Das Abstellen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen;
 2. Die Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen.
 3. Die Benutzung von Radio- und Tonwiedergabegeräten, soweit Anlieger belästigt werden.

§ 12 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Geiselhöring und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Stadt Geiselhöring und des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln
 2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen.
 3. gegen Anstand und Sitte verstößen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 14 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 15) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 24 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen

5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen grillt
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 und § 5 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen oder außerhalb auf zum Grillen freigegebenen Flächen aufhält
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt.
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagenbettelt
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Sitzbänke an andere Orte verbringt
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andre Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden
 12. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt
 14. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 Exkreme von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt
 15. entgegen § 7 Abs. 1 unberechtigt die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen benutzt
 16. entgegen § 7 Abs. 2 die Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt
 17. entgegen § 9 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält
 18. entgegen § 11 Abs. 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge oder gültige amtliche Kennzeichen abstellt oder Reparaturen an Fahrzeugen durchführt
 19. einem nach § 13 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Geiselhöring vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und –flächen, die hierfür freigegebenen sind, Rad fährt oder reitet.
2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt
3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauf, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen einrichtet und betreibt
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Musik jeglicher Art darbietet.

§ 16 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- und Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt Geiselhöring haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Zusätzlicher Geltungsbereich

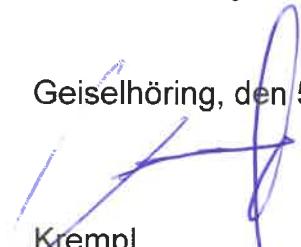
Diese Satzung gilt analog auch auf

- a) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG
- b) sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiselhöring, den 5.11.2008


Krempf
1. Bürgermeister